Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 11.06.2026

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Südumfahrung Gültstein, 1. Teiländerung Nebringer Straße 82.11/1“

- Aufstellungsbeschluss und
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 17.03.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Südumfahrung Gültstein, 1. Teiländerung Nebringer Straße 82.11/1“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einen Bebauungsplan zusammen mit Örtlichen Bauvorschriften § 74 LBO (Landesbauordnung) aufzustellen.
Das Bebauungsplanverfahren erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan.

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,95 ha befindet sich im Stadtteil Gültstein von Herrenberg, am südlichen Siedlungsrand von Gültstein und wird begrenzt
im Norden: von der Kreuzung Nebringer Straße und Tailfinger Straße,
im Osten: von der Tailfinger Straße und vom landwirtschaftlichen Weg,
im Süden: von der Kreisstraße 1036,
im Westen: von der Nebringer Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes mit Datum 20.02.2026.

signiert von:
Tom Michael
am: 11.06.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt

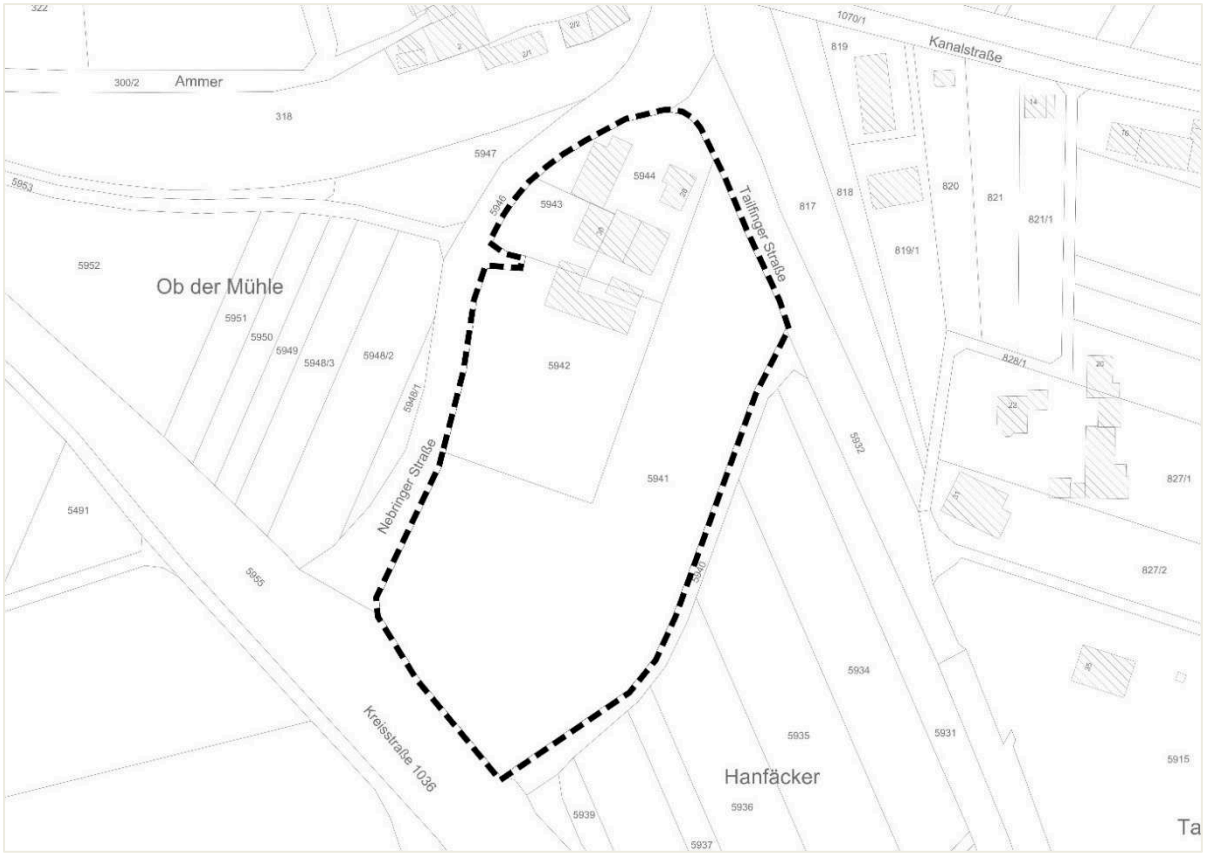

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Herrenberg hat die Absicht, einem historisch gewachsenen, familiengeführten, gewerblichen Unternehmen in Gültstein, das sich auf Grünflächenpflege, Winterdienst und Grauflächenreinigung spezialisiert hat, Entwicklungsflächen südlich seines bestehenden Betriebsgelände zu schaffen.

Das Plangebiet ist Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Südumfahrung Gültstein", der für die Flächen „landwirtschaftliche Fläche – Gärtnerei" festsetzt. Für die Standortsicherung und Erweiterungsmöglichkeiten ist eine Teiländerung des Bebauungsplans für den Bereich Nebringer Straße erforderlich, eine Änderung des Flächennutzungsplans ist ebenfalls notwendig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Südumfahrung Gültstein, 1. Teiländerung Nebringer Straße 82.11/1" soll der planungsrechtliche Rahmen für die Zukunftssicherung und Erweiterungsmöglichkeiten des bestehenden Betriebes geschaffen werden.

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Stimmen die geplanten Nutzungen des künftigen Bebauungsplans nicht mit dem Flächennutzungsplan (hier: „Sonstiges Sondergebiet – Betriebe für Grünflächenpflege, Winterdienst und Grauflächenreinigung") überein, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat in gleicher Sitzung am 17.03.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan und die

Örtlichen Bauvorschriften „Südumfahrung Gültstein, 1. Teiländerung Nebringer Straße 82.11/1“ eine frühzeitige Unterrichtung durchzuführen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Örtlichen Bauvorschriften „Südumfahrung Gültstein, 1. Teiländerung Nebringer Straße 82.11/1“ vom 20.02.2026 können mit

- Vorentwurf Planzeichnung, Stand 20.02.2026
- Vorentwurf Textteil inkl. Örtlicher Bauvorschriften, Stand 20.02.2026
- Vorentwurf Begründung, Stand 20.02.2026
- B-Plan „Nebringer Straße, 1. Änderung“, Herrenberg - Gültstein, - Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, HPC, Rottenburg, 30.07.2025.
- Planungshinweise Schall, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr. Ing. Frank Dröscher + Partner, Tübingen 16.02.2026.

im Internet auf der Homepage der Stadt Herrenberg unter dem Link

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

in der Zeit von **Montag, den 15.06.2026 bis einschließlich Freitag, den 24.07.2026** eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Herrenberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail (an stadtentwicklung@herrenberg.de) oder über das Online-Formular unter www.herrenberg.de/formulare (siehe dort unter „B - Beteiligung“) Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zusätzlich werden die Unterlagen bei der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg, im Vorraum des Service Büro Bauen (2. Obergeschoss, barrierefrei) zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und
Montag bis Mittwoch von 13.30 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr

Bei Bedarf können mit Terminvereinbarung die Unterlagen auch außerhalb der oben genannten Zeiten eingesehen und eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls unter obigen Link in das Internet eingestellt.

Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung
11.06.2026